jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/25 5Ob510/86, 1Ob615/88, 6Ob309/98d, 4Ob55/99p, 7Ob220/08s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1986

Norm

ABGB §549
AußStrG §73
KO §46 Abs1 Z7

Rechtssatz

Die Kosten einer einfachen Bestattung umfassen auch die Anschaffung eines dem Rahmen der Einfachheit nicht überschreitenden ortsüblichen Grabsteins.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 510/86
  Entscheidungstext OGH 25.02.1986 5 Ob 510/86
  RZ 1986/75,274 = SZ 59/41
- 1 Ob 615/88
  Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Ob 615/88
- 6 Ob 309/98d
  Entscheidungstext OGH 26.11.1998 6 Ob 309/98d
  Auch; Beisatz: An Kosten einer "einfachen Bestattung" darf so viel aufgewendet werden, daß einerseits nicht die Pietätsgefühle der Hinterbliebenen verletzt und andererseits die Grenzen der wirtschaftlichen Tragbarkeit gewahrt bleiben. (T1); Beisatz: Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Begriff der Bestattungskosten des § 46 Abs 1 Z 7 KO und jenem des § 549 ABGB liegt nicht vor, sodaß auch bei der Beurteilung der Kosten einer "einfachen Bestattung" vom Ortsgebrauch, dem Stand und Vermögen des Verstorbenen auszugehen ist. (T2)
- 4 Ob 55/99p
  Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 55/99p
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T2
- 7 Ob 220/08s
  Entscheidungstext OGH 18.03.2009 7 Ob 220/08s
  Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0007664

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at